

99093022261000, 99093022261000

# Anzeige zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121382220/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093022261000, 99093022261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Den Handel mit Pflanzenschutzmitteln anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schädlingsbekämpfungsmittel verkaufen, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, Handel mit Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittel vertreiben, Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel vertreiben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel verkaufen, Pflanzenschutzmittel verkaufen, Vertreiben von Pflanzenschutzmitteln,

Modul	Sachverhalt
	Schädlingsbekämpfungsmittel vertreiben, Schädlingsbekämpfungsmittel verkaufen, Handel mit Pflanzenschutzmitteln, Vertreiben von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittel vertreiben
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (093)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 9, 23 und 24 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)  § 24 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_24.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_24.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_24.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_24.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_24.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_24.html</a>
Teaser	Wenn Sie Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen oder einführen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Sie Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen oder einführen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzeigen.  Falls Ihr Betriebssitz oder der Ort, an dem Sie handeln,

## Modul

## Sachverhalt

in einem anderen Bundesland liegen, müssen Sie auch dort eine entsprechende Anzeige tätigen.

Zum Anbieten und zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Handel zählt auch der Internet- und Versandhandel.

Die Anzeigepflicht gilt auch für das Einführen von Pflanzenschutzmitteln aus dem Ausland oder das Verbringen von Pflanzenschutzmitteln innerhalb Europas jeweils zu gewerblichen Zwecken.

Sie müssen Ihren Namen und Ihre Anschrift bzw. den Namen und die Anschrift Ihrer Firma angeben. Falls mehrere sachkundige Personen Ihres Betriebs Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen, müssen Sie alle diese Personen namentlich mit Adresse angeben. Zudem müssen Sie für alle in der Anzeige benannten sachkundigen Personen einen Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln beifügen.

Veränderungen des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die Aufgabe des Betriebes müssen Sie der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.

## Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Formular zur Anzeige sowie Nachweise der erforderlichen Pflanzenschutz-Sachkunde der Personen des Betriebes, die Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen.
  - Das Formular ist sowohl für den Betriebssitz/Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung/Filiale getrennt auszufüllen.

## Voraussetzungen

Damit Sie Ihrer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz rechtzeitig nachkommen, müssen Sie

- das entsprechende Antragsformular ausfüllen und vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde zusenden
- dem Antragsformular Nachweise der erforderlichen Pflanzenschutz-Sachkunde gemäß Pflanzenschutzgesetz der Personen des Betriebes

Modul	Sachverhalt
	<p>beifügen, die Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen. Als Sachkunde gilt seit dem 26.11.2015 ausschließlich der neue Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.</p>
Kosten	mindestens 25 Euro
Verfahrensablauf	<p>Sie können Ihre Anzeige schriftlich oder elektronisch tätigen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige nach gemäß Pflanzenschutzgesetz erfüllt sind.</p> <p>Wenn alle Unterlagen vollständig sind, haben Sie Ihre Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz erfüllt.</p> <p>Erst wenn Sie die Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz erfüllt haben, dürfen Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>1-2 Wochen Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Bei schriftlicher oder elektronischer Anzeige erhalten Sie die Empfangsbescheinigung Ihrer Anzeige zeitnah, sofern das An-zeigeformular vollständig und korrekt ausgefüllt wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p>
Frist	<p>Sie müssen die Anzeige vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit vorneh-men. Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so handeln Sie ordnungswidrig.</p>
weiterführende Informationen	<p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt folgende Hinweise: Die Anzeige gemäß Pflanzenschutzgesetz ersetzt nicht die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung.</li> <li>• Personen, die eine sachkundepflichtige Tätigkeit im Pflanzenschutz ausüben und über einen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis verfügen, sind nach gemäß Pflanzenschutzgesetz verpflichtet,</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>regelmäßig innerhalb eines Dreijahreszeitraumes mindestens einmal an einer anerkannten Sachkunde-Fortbildung teilzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im oder in das Inland vermitteln oder Hilfsleistungen für die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln anbieten, haben dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß Pflanzenschutzgesetz anzuzeigen</li> </ul>
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln</li> <li>• Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen</li> <li>• Ggf. Anzeige in mehreren Bundesländern notwendig</li> <li>• Einführung von Pflanzenschutzmitteln aus Ausland anzeigepflichtig</li> <li>• Verbringen von Pflanzenschutzmitteln innerhalb Europas anzeigepflichtig</li> <li>• Benennung aller sachkundigen Personen Ihres Betriebs</li> <li>• Nachweise der Sachkunde für alle in der Anzeige benannten sachkundigen Personen</li> <li>• Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Notification of trade in plant protection products Acceptance, Anzeige zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln Entgegennahme</p>